

Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG; RB 832.1)

Erläuternder Bericht

vom 10. Juni 2025

1. Ausgangslage

Die Kantone gewähren gemäss Art. 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Das System zur Ermittlung und Auszahlung der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) wurde im Kanton Thurgau seit der Einführung im Jahr 1997 verschiedentlich angepasst. In der politischen Diskussion sind regelmässig Anpassungen beim Kreis der Bezugsberechtigten und die Verfeinerung der Abstufung der IPV nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen gefordert worden.

Die Bemessungsgrundlagen zur IPV-Berechtigung von Erwachsenen sind seit 2006 und diejenigen der Kinder seit 2020 nicht mehr angepasst worden. Dies hat zur Folge, dass der Kreis der Bezugsberechtigten seit einigen Jahren stagniert und die IPV-Ansätze übermässig ansteigen. Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgabe, dass allen Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine IPV gewährt werden soll, ist durch die starre Bemessungsgrundlage zunehmend gefährdet. Die Anpassung der Bemessungsgrundlagen erfordert keine komplexe IT-Anpassungen, da nur vier Zahlen anzupassen sind. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 213 vom 8. April 2025 u.a. das Projekt „Revision TG KVG: Bemessungsgrundlagen“ in Auftrag gegeben.

2. Anpassung der kantonalen Gesetzgebung

Das Krankenversicherungsgesetz (TG KVG; RB 832.1) und die Krankenversicherungsverordnung (TG KVV; RB 832.10) stellen die kantonalen Vollzugserlasse zum eidgenössischen KVG dar. Gemäss § 5 TG KVG entsteht ein abgestufter Anspruch für Erwachsene, wenn die einfache satzbestimmende Steuer den Betrag von Fr. 400, Fr. 600 oder Fr. 800 nicht übersteigt. Bei Kindern beträgt die Grenze Fr. 1'600. Wird ein steuerbares Vermögen ausgewiesen, wird keine IPV entrichtet. Der IPV-Ansatz für Kinder beträgt 80 % der jährlich vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) festgelegten Durchschnittsprämie für Kinder (§ 5 Abs. 4 TG KVG i.V.m. Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG). Um den Bezügerkreis zu erweitern, ist eine Anpassung von § 5 TG KVG notwendig. Der Bezügerkreis soll signifikant erweitert werden, ohne die IPV-Ansätze übermässig zu reduzieren. Die IPV-Gesamtsumme soll gleichbleiben.

Basierend auf den Steuerdaten 2021 und den IPV-Ansätzen 2025 hat die Arbeitsgruppe KVG (ArG KVG) die folgenden Varianten erarbeitet und evaluiert:

Bezüger gem. Steuerperiode 2021 - IPV-Ansatz 2025						
Anzahl Erwachsene (e.St. (Gesamt-EK) + Vermögen Fr. 0)						
e.St.	Personen			IPV-Ansatz '25		Total
400	34'557			3'396		117'355'572
600	6'188			2'544		15'742'272
800	5'944			1'692		10'057'248
	46'689					143'155'092
Aufrechnung SoHi (Kat. A +80%) In Kat. A sind ca. 2'500 Personen mit erhöhten Sozialhilfeansatz inbegriffen.						6'780'000
Anzahl Kinder (Eltern e.St. (Gesamt-EK) + Vermögen Fr. 0)						
Die Höhe der Kinder-IPV basiert auf Art. 65 Abs. 1bis KVG.						
e.St.	Kinder					
1'600	17'482			1'200		20'978'400
IPV-Gesamtsumme						170'913'492

VARIANTE A						
Anzahl Erwachsene (e.St. (Gesamt-EK) + Vermögen Fr. 0)						
e.St.	Personen	Differenz	Diff. in %	IPV-Ansatz	Änd. in %	Total
600	40'745	6'188	17.91%	2'904	-14.49%	118'323'480
800	5'944	-244	-3.94%	2'172	-14.62%	12'910'368
1'000	5'947	3	0.05%	1'452	-14.18%	8'635'044
	52'636	5'947	12.74%			139'868'892
Aufrechnung SoHi (Kat. A +80%) In Kat. A sind ca. 2'500 Personen mit erhöhten Sozialhilfeansatz inbegriffen.						5'790'000
Anzahl Kinder (Eltern e.St. (Gesamt-EK) + Vermögen Fr. 0)						
Die Höhe der Kinder-IPV basiert auf Art. 65 Abs. 1bis KVG.						
e.St.	Kinder	Differenz	Diff. in %			
2'000	21'108	3'626	20.74%	1'200		25'329'600
IPV-Gesamtsumme						170'988'492

VARIANTE B						
Anzahl Erwachsene (e.St. (Gesamt-EK) + Vermögen Fr. 0)						
e.St.	Personen	Differenz	Diff. in %	IPV-Ansatz	Änd. in %	Total
700	43'754	9'197	26.61%	2'700	-20.49%	118'135'800
900	5'889	-299	-4.83%	2'028	-20.28%	11'942'892
1'100	5'985	41	0.69%	1'344	-20.57%	8'043'840
	55'628	8'939	19.15%			138'122'532
Aufrechnung SoHi (Kat. A +80%) In Kat. A sind ca. 2'500 Personen mit erhöhten Sozialhilfeansatz inbegriffen.						5'400'000
Anzahl Kinder (Eltern e.St. (Gesamt-EK) + Vermögen Fr. 0)						
Die Höhe der Kinder-IPV basiert auf Art. 65 Abs. 1bis KVG.						
e.St.	Kinder	Differenz	Diff. in %			
2'200	22'833	5'351	30.61%	1'200		27'399'600
IPV-Gesamtsumme						170'922'132

VARIANTE C						
Anzahl Erwachsene (e.St. (Gesamt-EK) + Vermögen Fr. 0)						
e.St.	Personen	Differenz	Diff. in %	IPV-Ansatz	Änd. in %	Total
600	40'745	6'188	17.91%	2'616	-22.97%	106'588'920
900	8'898	2'710	43.79%	1'968	-22.64%	17'511'264
1'200	9'228	3'284	55.25%	1'308	-22.70%	12'070'224
	58'871	12'182	26.09%			136'170'408
Aufrechnung SoHi (Kat. A +80%) In Kat. A sind ca. 2'500 Personen mit erhöhten Sozialhilfeansatz inbegriffen.						5'220'000
Anzahl Kinder (Eltern e.St. (Gesamt-EK) + Vermögen Fr. 0)						
Die Höhe der Kinder-IPV basiert auf Art. 65 Abs. 1bis KVG.						
e.St.	Kinder	Differenz	Diff. in %	IPV-Ansatz	Änd. in %	Total
2'400	24'532	7'050	40.33%	1'200		29'438'400
IPV-Gesamtsumme						170'828'808

VARIANTE D						
Anzahl Erwachsene (e.St. (Gesamt-EK) + Vermögen Fr. 0)						
e.St.	Personen	Differenz	Diff. in %	IPV-Ansatz	Änd. in %	Total
800	46'689	12'132	35.11%	2'520	-25.80%	117'656'280
1'000	5'947	-241	-3.89%	1'884	-25.94%	11'204'148
1'200	6'235	291	4.90%	1'260	-25.53%	7'856'100
	58'871	12'182	26.09%			136'716'528
Aufrechnung SoHi (Kat. A +80%) In Kat. A sind ca. 2'500 Personen mit erhöhten Sozialhilfeansatz inbegriffen.						5'040'000
Anzahl Kinder (Eltern e.St. (Gesamt-EK) + Vermögen Fr. 0)						
Die Höhe der Kinder-IPV basiert auf Art. 65 Abs. 1bis KVG.						
e.St.	Kinder	Differenz	Diff. in %	IPV-Ansatz	Änd. in %	Total
2'400	24'532	7'050	40.33%	1'200		29'438'400
IPV-Gesamtsumme						171'194'928

Die ArG KVG hat sich an der Sitzung vom 10. März 2025 einstimmig für die Umsetzung der Variante C ausgesprochen, weil damit der Bezügerkreis maximal erweitert wird. Dies ist insbesondere ein Vorteil, weil die Bemessungsgrundlage absehbar einige Jahre bestehen wird, da für eine Anpassung wiederum eine Gesetzesanpassung erforderlich wäre. Der Steuerausschuss sprach sich an der Sitzung vom 7. Mai 2025 ebenfalls einstimmig für Variante C aus.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Erweiterung des Bezügerkreises soll gemeinsam mit einer Senkung der IPV-Ansätze budgetneutral erfolgen. Es ist zu beachten, dass der Kantons- und Gemeindeanteil zwei Jahre nach Inkraftsetzung von Art. 65 Abs. 1^{ter} bis Abs. 1^{octies} KVG erhöht werden muss und dadurch die IPV-Gesamtsumme deutlich ansteigen wird. Damit steigen die IPV-Ansätze ab dem Jahr 2028, spätestens 2029 wieder massgeblich.

Durch die höhere Anzahl von Bezugsberechtigten erhöht sich der administrative Aufwand für die Politischen Gemeinden und insbesondere für die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau als kantonale Durchführungsstelle nach § 2 Abs. 4 TG KVV. Dies hat marginal erhöhte Verwaltungskosten zur Folge.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 5 Abs. 1

Die Bemessungsgrundlagen für erwachsene versicherte Personen werden nach Massgabe der einfachen satzbestimmenden Steuer zu 100 % wie folgt erhöht:

- bis zum Steuerbetrag von Fr. 600: 100 %
- bis zum Steuerbetrag von Fr. 900: 75 %
- bis zum Steuerbetrag von Fr. 1'200: 50 %

§ 5 Abs. 4

Die Prämienverbilligungen für versicherte Kindern werden nach Massgabe der einfachen satzbestimmenden Steuer zu 100 % der Eltern ausgerichtet. Die Höhe der Prämienverbilligung beträgt 80 % der jährlich vom EDI festgelegten Durchschnittsprämie für Kinder. Die Bemessungsgrundlage wird wie folgt erhöht:

- bis zu einem Steuerbetrag von Fr. 2'400

5. Inkraftsetzung der Teilrevision

Die Änderung soll auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmender Zeitpunkt in Kraft treten, voraussichtlich per 1. Januar 2027.